

Satzung

Par.1 Name

Der Name des Vereins ist Tennisclub Oststeinbek e.V.

Par.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Oststeinbek und ist am 29.6.1994 unter Reg.-Nr. 0399 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek eingetragen worden.

Par.3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Schleswig-Holstein. Dessen Satzungen gelten auch für diesen Verein und seine Mitglieder.

Par.4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder und Förderung der Jugend.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Par.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Par.6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a.) Ehrenmitglieder
- b.) Aktive Mitglieder
- c.) Passive Mitglieder
- d.) Jugendliche Mitglieder
- e.) Mitglieder in Ausbildung/Studium
- f.) Familien

zu a.)

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um den Verein und Tennissport besonders verdient gemacht haben.

zu b.)

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig den Tennissport betreiben oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind.

zu c.)

Passive Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins, betätigen sich jedoch nicht am Sportbetrieb oder an den Wettkämpfen.

zu d.)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu e.)

Mitglieder in Ausbildung/Studium sind solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung/Studium befinden. Das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses/Studienplatzes ist jährlich nachzuweisen.

zu f.)

Familien Mitglieder sind Ehepaare mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Änderungen von aktiver in passive Mitgliedschaft sind spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Änderung von passiver in aktive Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Par.7 Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft hat durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu erfolgen. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Par.8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu nutzen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt, im Übrigen nehmen sie als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teil.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung und die Ordnung des Vereins anzuerkennen und die Ziele und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Sie verpflichten sich zur regelmäßigen Bezahlung des Vereinsbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Telefon-Nr., Email-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Tennisverband Schleswig Holstein muss der TC Oststeinbek e.V. die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Vereinszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Par.9 Beiträge, Gebühren

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Jahresbeitrag jeweils im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden im Abbuchungsverfahren erhoben. Mitglieder, die keine Abbuchungsgenehmigung erteilen, zahlen zzgl. 5% Gebühren vom jeweils einzuziehenden Betrag.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zuzüglich etwaiger Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Wenn Umlagen beschlossen werden, müssen diese mit einer Zweckbindung begründet werden.

Mitglieder, die ihre Beiträge auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die Kosten für die Benutzung der Hallenplätze werden ebenfalls im Abbuchungsverfahren erhoben.

Par.10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Nichtentrichtung des Beitrages gemäß Par.9 dieser Satzung. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Das Mitglied hat vor Ausschluss das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Einer Bekanntgabe des Ausschlussgrundes bedarf es nicht. Einer Anhörung bedarf es nicht bei einem Ausschluss wegen Nichtentrichtung von Beiträgen. Der Betroffene hat das Recht zur Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses. Diese ist schriftlich an den Verein einzureichen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung, über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein. Trotz Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine Schulden an den Verein sofort zu zahlen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Par.11 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Tennissport im Allgemeinen können Personen auf Beschluss des Vorstandes mit besonderen Ehrungen ausgezeichnet werden. Grundlage für solches soll eine in der Mitgliederversammlung verabschiedete Ehrenordnung sein. In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Par.12 Vereinsorgane

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

Par.13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
Bericht des Vorstandes
Bericht des Schatzmeisters
Bericht des Sportwartes
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
Satzungsänderungen
Anträge (Vorstand und Mitglieder)
Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung. Hier bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gewertet.

Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Sie müssen aber durch Stimmzettel (geheim) erfolgen, wenn der offenen Wahl durch mindestens 10 Wahlberechtigte widersprochen wird.

Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, Anträge vor und während der Mitgliederversammlung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, soweit die Tagesordnung dies zulässt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Mitglieder gestellt wird oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Diese Versammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu berufen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer zu führen ist und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Par.14 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende als stellvertretender Vorsitzender
Der Schatzmeister
Der Sportwart
Der Jugendwart
Der Anlagenwart
Der Hallenwart (Hallenplätze/Clubheim)
Der Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Anlagenwart und der Jugendwart gewählt, in den ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitzende, sein Vertreter und der Schatzmeister sind geschäftsführende Vorstände. Jeweils zwei von ihnen sind gesetzliche Vertreter im Sinne des Par.26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Der Vorstand gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Er ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und seine Entscheidungen Rechenschaft abzugeben.

Par.15 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, einer in geraden und einer in ungeraden Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kassenprüfer sollen die Buchführung und die Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit prüfen, diese bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.

Mängel der Ordnungsmäßigkeit müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Die Prüfungen können in angemessenen Zeiträumen während des Geschäftsjahres und sollen am Ende des Geschäftsjahres stattfinden. In Abstimmung mit dem Vorstand können sich die Kassenprüfer soweit erforderlich auf Kosten des Vereins sachkundiger Hilfskräfte bedienen.

Par.16 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Sie können sowohl als ständige Ausschüsse als auch auf Zeit berufen werden.

Par.17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder sonstige Schäden, die Mitglieder, Gäste und Besucher bei Benutzung seiner Anlage oder Vereinsveranstaltungen erleiden.

Par.18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Par.41 BGB).

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist für eine Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das restliche Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf die Gemeinde Oststeinbek über, mit der Zweckbestimmung, dass das restliche Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Tennissports verwendet werden darf.

Par.19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Mai 1993 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum 26. März 2014 wird diese Satzung erstmalig aktualisiert.

Oststeinbek, den 26. März 2014